

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte,  
Kammer III, Beschwerdesache Opuz gegen die Türkei, Urteil  
vom 9.6.2009, Bsw. 33401/02.

Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 14 EMRK -  
Kein Schutz türkischer Frauen vor häuslicher Gewalt.

Zurückweisung des Einwandes der Regierung  
hinsichtlich der Nichteinhaltung der Sechs-Monats-Frist  
(einstimmig).

Zulässigkeit der Beschwerde (einstimmig).

Zurückweisung des Einwandes der Regierung  
bezüglich der Nichtausschöpfung des innerstaatlichen  
Instanzenzuges hinsichtlich der behaupteten Beschwerden von  
Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK und Art. 14 EMRK iVm. Art. 2  
EMRK und Art. 3 EMRK (einstimmig).

Verletzung von Art. 2 EMRK (einstimmig).

Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Verletzung von Art. 14 EMRK iVm. Art. 2  
EMRK und Art. 3 EMRK (einstimmig).

Keine gesonderte Prüfung der behaupteten  
Verletzung von Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK  
(einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK: € 30.000,-  
für immateriellen Schaden, € 6.500,- abzüglich € 1.494,- an  
bereits erhaltener Verfahrenskostenhilfe des Europarats für  
Kosten und Auslagen (einstimmig).

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachverhalt:

Die Bf. ist türkische Staatsbürgerin und lebt in  
Diyarbakir. 1995 heiratete sie H. O. Die Ehe, der drei Kinder

entstammen, war von Anfang an von heftigen Streitigkeiten geprägt.

Zwischen April 1995 und März 1998 beging H. O. insgesamt vier Gewalttaten an seiner Frau und deren Mutter. Beim ersten Vorfall trugen die beiden Frauen Blessuren davon, während die Bf. beim zweiten lebensgefährliche Verletzungen erlitt. Beim dritten Mal wurde sie von H. O. mit einem Messer verletzt. Der vierte Gewaltakt führte zu lebensbedrohlichen Verletzungen der Mutter, nachdem H. O. sie und die Bf. mit einem PKW überfahren hatte.

Von der Staatsanwaltschaft wurde Anklage wegen schwerer Körperverletzung, gefährlicher Drohung und versuchten Mordes erhoben. In den ersten beiden Fällen wurden die Strafverfahren nach Zurückziehung der Strafanzeigen durch die beiden Frauen eingestellt. Bezüglich der Messerattacke sah die Staatsanwaltschaft keinen Anlass zu einer Strafverfolgung. Das wegen des Angriffs mit dem Auto eingeleitete Strafverfahren wurde wegen der schweren Verletzungen der Mutter fortgeführt. H. O. wurde schließlich von einem Geschworenengericht wegen versuchten Mordes zu einer dreimonatigen Haftstrafe verurteilt, die später in eine Geldstrafe umgewandelt wurde.

Am 29.10.2001 kam es zu einem Streit zwischen der Bf. und ihrem Gatten, in dessen Verlauf ihr dieser sieben Messerstiche zufügte. Laut ärztlichem Attest waren ihre Verletzungen nicht lebensbedrohlich. Nachdem H. O. zu den Vorfällen Stellung genommen hatte, wurde er von der Polizei auf freien Fuß gesetzt. Ein bei der Staatsanwaltschaft eingebrachter Antrag der Mutter auf Verhängung der Untersuchungshaft mit dem Hinweis, sie und ihre Tochter hätten ihre Strafanzeigen nur aufgrund von beständig

ausgeübtem Druck bzw. wiederholt geäußerten Todesdrohungen seitens von H. O zurückgezogen, blieb erfolglos. Am 23.5.2002 wurde dieser wegen Messerstecherei zu einer Geldstrafe verurteilt.

Am 14.11.2001 erstattete die Bf. erfolglos Strafanzeige gegen H. O. wegen gefährlicher Drohung. Kurz darauf wandte sich ihre Mutter an die Staatsanwaltschaft. Sie brachte vor, H. O. habe sie wiederholt bedroht und erklärt, ihr das Leben nehmen zu wollen. Ferner habe er mehrmals bewaffnet ihr Grundstück betreten. Von der Polizei mit diesen Vorwürfen konfrontiert, stritt H. O. alles ab. Am 27.2.2002 rief die Mutter neuerlich die Staatsanwaltschaft an, da H. O. seine Drohungen intensiviert habe. In der Folge traf sie Vorkehrungen für eine Übersiedlung mit ihrer Tochter nach Izmir. Am 11.3.2002 wurde sie von H. O. auf offener Straße erschossen.

Gegen den Genannten wurde ein Strafverfahren wegen Mordes eingeleitet. Als Motiv gab er an, die Mutter der Bf. habe ihn vor der Tat provoziert. Er habe die Beherrschung verloren und sie mit Rücksicht auf seine Ehre und die seiner Kinder erschossen.

Am 26.3.2008 wurde H. O. von einem Geschworenengericht wegen Mordes und illegalen Waffenbesitzes zu lebenslanger Haft verurteilt, jedoch setzte dieses die Strafe wegen strafmildernder Umstände auf 15 Jahre und zehn Monate herab, da er zu der Tat provoziert worden sei. Angesichts der in Untersuchungshaft verbrachten Zeit wurde er auf freien Fuß entlassen. Ein dagegen eingebrachtes Rechtsmittel ist beim Kassationshof anhängig.

Im April 2008 ersuchte die Bf. die Staatsanwaltschaft, Maßnahmen zum Schutz ihres Lebens zu treffen, da H. O. erneut gedroht habe, sie umzubringen. In der

Folge wurde der EGMR darüber informiert, dass die Behörden bislang untätig geblieben wären. Am 21.11.2008 setzte die Regierung den EGMR von der Ergreifung spezieller Schutzmaßnahmen in Kenntnis.

Rechtsausführungen:

Die Bf. rügt Verletzungen von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter bzw. der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) und von Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot).

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

1. Zu den Einwendungen der Regierung:

Die Regierung bringt vor, die Bf. habe hinsichtlich der Ereignisse vor dem Jahr 2001 die Sechs-Monats-Frist nicht beachtet.

Die Bf. hat ihre Beschwerde am 15.7.2002, also innerhalb von sechs Monaten nach der Ermordung ihrer Mutter, eingebracht. Dieses Ereignis markiert den Zeitpunkt, zu dem ihr die Ineffektivität der innerstaatlichen Rechtsmittel aufgrund des Versäumnisses der Behörden, H. O. von der Anwendung weiterer Gewalt abzuhalten, bewusst wurde. Unter diesen Umständen sollte die Sechs-Monats-Frist frühestens mit dem Tag der Ermordung der Mutter zu laufen beginnen. Der Einwand der Regierung ist somit zurückzuweisen (einstimmig).

Laut der Regierung hat die Bf. den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft, da sie ihre Strafanzeigen wiederholt zurückgezogen habe. Sie habe weder das Gesetz Nr. 4320 vom 14.1.1998 betreffend den Schutz der Familie vor häuslicher Gewalt in Anspruch genommen, noch andere Rechtsmittel erhoben.

Dieser Einwand ist untrennbar mit der Frage der Geeignetheit der nationalen Rechtsbehelfe verbunden, der Bf.

und ihrer Mutter ausreichenden Schutz gegen häusliche Gewalt zu gewährleisten. Der GH wird ihn daher im Zuge seiner meritorischen Prüfung behandeln.

## 2. Ergebnis:

Die Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig. Sie muss daher für zulässig erklärt werden (einstimmig).

### Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 EMRK:

Die Bf. rügt, die Behörden hätten es verabsäumt, das Leben ihrer Mutter zu schützen.

1. Zum behaupteten Versäumnis, das Leben der Mutter der Bf. zu schützen:

a) Hätten die lokalen Behörden den tödlichen Angriff vorhersehen müssen?

Angesichts des Hergangs der Ereignisse ist von einer Situation eskalierender Gewalt gegen die Bf. und ihre Mutter auszugehen. Die von H. O. begangenen Verbrechen waren ausreichend ernst, um präventive Maßnahmen zu erwägen und es bestand eine anhaltende Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der Opfer. Es war offensichtlich, dass der Täter bereits mehrere Male häusliche Gewalt angewendet hatte und somit ein signifikantes Risiko für neuerliche Gewaltakte bestand. Darüber hinaus war die Situation den Behörden bekannt.

Die lokalen Behörden hätten daher in Erwägung ziehen müssen, es könne zu einem tödlichen Anschlag kommen.

b) Haben die Behörden die nötige Sorgfalt gezeigt, um die Ermordung zu verhindern?

Unter den Konventionsstaaten gibt es keine allgemeine Übereinstimmung hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Strafverfolgung gegen Täter häuslicher

Gewalt, wenn das Opfer seine Anzeige zurückzieht. Nach einer Untersuchung der einschlägigen Praxis hat der GH folgende Faktoren ausfindig gemacht, die bei der Entscheidung, ob eine Strafverfolgung fortgesetzt werden soll oder nicht, Berücksichtigung finden sollten: Es sind dies die Schwere des Delikts; ob die Verletzungen des Opfers physischer oder psychischer Natur waren; ob der Täter eine Waffe benützte, einen Angriff plante bzw. danach Bedrohungshandlungen setzte; die Auswirkungen auf im Haushalt lebende Kinder; die Aussichten einer Wiederholung der Straftat; die andauernde Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit des Opfers oder jedes anderen, der davon betroffen war bzw. sein könnte; der gegenwärtige Stand der Beziehung des Opfers zu dem Täter und die Auswirkungen auf diese, sofern die Strafverfolgung entgegen dem Wunsch des Opfers fortgesetzt wird; die historische Entwicklung der Beziehung einschließlich der Frage, ob es bereits zu Gewaltakten in der Vergangenheit gekommen ist und schließlich die kriminelle Vergangenheit des Täters und ob dieser bereits Gewaltdelikte begangen hatte.

Aus der genannten Praxis kann abgeleitet werden, dass je ernster das Delikt oder je größer das Risiko der Begehung weiterer Straftaten ist, desto naheliegender es ist, dass die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse fortgesetzt werden sollte – und zwar auch im Fall der Zurückziehung der Strafanzeige.

Der GH erinnert daran, dass H. O. in seiner Beziehung zur Bf. von Beginn an auf Gewalt zurückgriff. Sie und ihre Mutter hatten wiederholte Male unter physischen Verletzungen zu leiden und waren psychischem Druck ausgesetzt. Bei einigen tätlichen Angriffen benutzte H. O. tödliche Waffen wie ein Messer und ein Gewehr, ferner

äußerte er beständig Todesdrohungen gegen die Bf. und ihre Mutter. H. O. dürfte seine Mordtat auch geplant haben, führte er doch Waffen mit sich und betrat mehrere Male das Grundstück des Opfers. Die Mutter der Bf. war als Folge ihrer Einmischung zur Zielscheibe geworden, während die Kinder aufgrund der Gewaltsituation in der Familie ebenso als Opfer betrachtet werden mussten.

Diesen Faktoren scheinen die Behörden nicht ausreichend Rechnung getragen zu haben. Stattdessen legten sie sich auf die offensichtliche Notwendigkeit fest, sich Eingriffen in Dinge zu enthalten, die sie als Familienangelegenheit auffassten. Es bestehen keinerlei Hinweise, dass sie die der Zurückziehung der Strafanzeigen zugrunde liegenden Motive hinterfragten, und zwar ungeachtet der Aussage der Mutter, die Strafanzeigen wären zurückgezogen worden, weil H. O. den Frauen mit dem Tod gedroht und Druck auf sie ausgeübt habe.

Der GH bedauert, dass die strafrechtlichen Untersuchungen abhängig waren von der Weiterverfolgung der Strafanzeigen durch Mutter und Tochter, sahen doch die – mittlerweile aufgehobenen – Bestimmungen des türkischen Strafgesetzes vor, dass eine Strafverfolgung zu unterbleiben hätte, wenn die kriminellen Handlungen nicht zu Arbeitsunfähigkeit von zehn Tagen oder mehr geführt hatten.

Die Anwendung der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen und das wiederholte Versäumnis der Behörden, strafrechtliche Schritte gegen H. O. zu unternehmen, beraubte somit die Mutter der Bf. des Schutzes ihres Lebens und ihrer Sicherheit. Das damals geltende gesetzliche Erfordernis von Arbeitsunfähigkeit im Ausmaß von mindestens zehn Tagen wurde den mit den positiven Verpflichtungen von Staaten einhergehenden

Erfordernissen nicht gerecht, ein effektives System einzurichten und anzuwenden, das jegliche Formen häuslicher Gewalt bestraft und ausreichende Garantien für die Opfer vorsieht. Angesichts der Schwere der von H. O. in der Vergangenheit begangenen Verbrechen hätten die Strafverfolgungsbehörden daher in der Lage sein müssen, die eingeleiteten Strafverfahren als im öffentlichen Interesse stehend weiterzuverfolgen.

Der örtliche Staatsanwalt bzw. Richter hätte etwa auf eine oder mehrere der in den §§ 1 und 2 des Gesetzes Nr. 4320 aufgezählten Schutzmaßnahmen (Wegweisung, Anordnung der Abgabe von Waffen, Verständigung der Staatsanwaltschaft) Rückgriff nehmen können. Die Gerichte hätten auch eine Verfügung erlassen und es H. O. verbieten können, die Mutter der Bf. zu kontaktieren und sich ihr zu nähern. Ungeachtet des wiederholten Ersuchens der Mutter um Schutz vor H. O. beschränkten sich Polizei und Gerichte jedoch darauf, diesen zu den Vorwürfen zu befragen und ihn danach freizulassen. Zwei Wochen später erschoss H. O. die Mutter der Bf.

Unter diesen Umständen legten die nationalen Behörden nicht die notwendige Sorgfalt an den Tag und verletzten somit ihre positive Verpflichtung, das Recht auf Leben der Mutter der Bf. gemäß Art. 2 EMRK zu schützen.

2. Zur Effektivität der strafrechtlichen Untersuchung des Vorfalls:

Von den Behörden wurde zwar eine umfassende Untersuchung hinsichtlich der näheren Todesumstände angeordnet. Ungeachtet der Tatsache, dass H. O. vor Gericht gestellt und wegen Mordes und illegalen Besitzes einer Waffe verurteilt wurde, ist das Verfahren aber nach wie vor anhängig. Das Strafverfahren weist bereits eine Dauer von



mehr als sechs Jahren auf und kann nicht als prompte Antwort der Behörden auf eine vorsätzliche Tötung, die der Täter bereits eingestanden hat, gesehen werden.

### 3. Ergebnis:

Die genannten Versäumnisse machten einen Rückgriff auf strafrechtliche und zivile Rechtsmittel ineffektiv. Der Einwand der Regierung ist daher zurückzuweisen (einstimmig).

Darüber hinaus gelangt der GH zu dem Schluss, dass das Strafrechtssystem in der Art und Weise, wie es angewendet wurde, keine angemessene Abschreckungswirkung aufwies, um wirksamen Schutz vor den von H. O. begangenen Gewalttaten zu bieten. Die aus der Gesetzgebung resultierenden Hürden und das Versäumnis der Gerichte, die zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, untergruben den abschreckenden Effekt des Justizsystems und die Rolle, die dieses bei der Verhinderung einer Verletzung des Rechts auf Leben der Mutter der Bf. hätte spielen sollen. Die Behörden konnten sich nach Kenntnis von der Situation nicht mehr auf die Haltung des Opfers stützen, um ihr Versäumnis zu rechtfertigen, adäquate Schutzmaßnahmen zu setzen, damit ein Gewalttäter seine Drohungen nicht wahr machen könne. Es hat somit eine Verletzung von Art. 2 EMRK stattgefunden (einstimmig).

### Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK:

Die Bf. behauptet, die Behörden hätten auf ihre besondere Situation nachlässig reagiert, was bei ihr zu Angst und Pein geführt hätte.

Der GH sieht die Bf. als Person an, die in die Kategorie von „verwundbaren Individuen“ fällt, die staatlichen Schutz beanspruchen können, war sie doch in der Vergangenheit Gewaltakten und Drohungen seitens von H. O.

unterworfen. Ferner sind ihre Angst vor weiterer Gewaltanwendung und ihr sozialer Hintergrund, nämlich die Verwundbarkeit von Frauen im Südosten der Türkei, zu berücksichtigen. Die Gewalt, welche die Bf. erleiden musste, war auch ausreichend ernst, um von Misshandlung iSv. Art. 3 EMRK sprechen zu können.

Zwar blieben die Behörden nicht völlig untätig. Nach jedem Vorfall untersuchte ein Arzt die Bf. und wurde ein Strafverfahren gegen ihren Gatten eingeleitet. Polizei und Staatsanwaltschaft befragten ihn zu den Delikten, nahmen ihn zwei Mal in Haft, klagten ihn wegen Todesdrohung und Körperverletzung an und verurteilten ihn zu einer Geldstrafe, nachdem er der Bf. sieben Messerstiche zugefügt hatte.

Keine von diesen Maßnahmen genügte jedoch als solche, um H. O. an der Begehung weiterer gewalttätiger Akte zu hindern. Die Antwort der Behörden auf das Verhalten war in Relation zu der Schwere der Verbrechen offensichtlich inadäquat. Die im vorliegenden Fall getroffenen gerichtlichen Entscheidungen waren ineffektiv, hatten keinen nennenswerten vorbeugenden und abschreckenden Effekt auf H. O. und wiesen sogar einen gewissen Grad an Verständnis für seine Taten auf.

Der GH ist besonders betroffen, dass die Gewalt, welche die Bf. erleiden musste, kein Ende nahm und die Behörden in ihrer Inaktivität fortfuhren. Unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft stieß H. O. wiederum Drohungen gegen die Bf. aus. Ungeachtet der am 15.4.2008 an die Strafverfolgungsbehörden gerichteten Bitte der Bf. um Schutz wurde die Regierung erst aktiv, nachdem sie vom GH ersucht worden war, ihn über getroffene Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Mit Rücksicht auf die Ineffektivität der von der Regierung genannten Rechtsmittel ist deren Einwand betreffend die fehlende Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs zurückzuweisen und eine Verletzung von Art. 3 EMRK festzustellen (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 und Art. 3 EMRK:

Die Bf. behauptet, sie und ihre Mutter seien Opfer von Konventionsverletzungen lediglich wegen ihrer Eigenschaft als Frau geworden.

1. Die Bedeutung von Diskriminierung im Kontext der häuslichen Gewalt:

Beim Versuch einer Definition des Begriffs „Diskriminierung der Frau“ wird der GH spezielle Völkerrechtsinstrumente und die Entscheidungen von internationalen Spruchkörpern zur Frage der Gewalt gegen Frauen berücksichtigen.

Art. 1 des von der Türkei ratifizierten Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 definiert Diskriminierung der Frau als „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.“

Der UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hat wiederholt festgehalten,

dass Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, eine Form von Diskriminierung der Frau darstellt, während die UN-Menschenrechtskommission den Zusammenhang zwischen geschlechtsbezogener Gewalt und Diskriminierung in ihrer Resolution 2003/45 zur Gewalt gegen Frauen ausdrücklich anerkannt hat.

Die 1994 angenommene Interamerikanische Konvention zur Verhinderung, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen garantiert das Recht jeder Frau, frei von Gewalt und jeglicher Form von Diskriminierung zu sein. Schließlich charakterisierte die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte im Fall Maria da Penha/BR Gewalt gegen Frauen als Form einer Diskriminierung aufgrund des Versäumnisses des Staates, angemessene Sorgfalt bei der Verhinderung und Untersuchung einer Beschwerde wegen häuslicher Gewalt anzuwenden.

Aus diesen völkerrechtlichen Prinzipien und Entscheidungen lässt sich somit ableiten, dass das staatliche Versäumnis, Frauen gegen häusliche Gewalt zu schützen, deren Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz verletzt, mag es auch unbeabsichtigt geschehen.

## 2. Zur häuslichen Gewalt in der Türkei:

Der GH begrüßt die von der Regierung durchgeführten Reformen, namentlich das Gesetz Nr. 4320, das spezielle Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt vorsieht. Wie es scheint, gründete sich die gerügte Diskriminierung jedoch nicht auf ein Gesetz, sondern vielmehr auf eine generelle Haltung der Behörden.

Laut den von der Bf. beigebrachten und von der Regierung nicht in Abrede gestellten Berichten und Statistiken zweier führender Nichtregierungsorganisationen – der lokalen Rechtsanwaltskammer und Amnesty International

– wies Diyarbakir, wo die Bf. lebte, die höchste Zahl an Opfern von häuslicher Gewalt auf. Die Opfer waren alle Frauen, von denen die meisten unter physischer Gewalt litten.

Darüber hinaus scheint es schwerwiegende Probleme bei der Umsetzung von Gesetz Nr. 4320 zu geben. Die von den genannten Organisationen durchgeführten Recherchen ergaben, dass Polizeibeamte für den Fall, dass Frauen berichten, Opfer häuslicher Gewalt zu sein, den Beschwerden nicht weiter nachgehen, sondern sie zu überzeugen versuchen, ihre Anzeige fallen zu lassen und nach Hause zu gehen. Ferner wird von unangemessenen Verzögerungen beim Erlass von gerichtlichen Verfügungen nach dem Gesetz Nr. 4320 berichtet, weil die Gerichte sie als Scheidungsklage und nicht als dringliche Angelegenheit ansehen. Häufig kommt es wegen der negativen Einstellung der Polizei zu Verzögerungen bei der Aushändigung von Verfügungen an die Täter. Letztere scheinen auch keine abschreckende Bestrafung zu erhalten, weil die Gerichte Strafen auf Grund von Gebräuchen, Traditionen oder der Ehre abmildern. Dies hat zur Folge, dass häusliche Gewalt von den Behörden toleriert wird und die von der Regierung angeführten Rechtsbehelfe nicht effektiv funktionieren. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen bzw. Bedenken kommt der UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Der Bf. ist es somit gelungen, auf Basis der statistischen Informationen einen Prima Facie-Beweis zu liefern, wonach häusliche Gewalt hauptsächlich Frauen betrifft und die allgemeine und diskriminierende passive Haltung der Gerichte in der Türkei ein Klima erzeugt, das häuslicher Gewalt förderlich ist.

3. Wurden die Bf. und ihre Mutter diskriminiert?

Der GH hat bereits festgestellt, dass das Strafrechtssystem im vorliegenden Fall keine ausreichende Abschreckungswirkung hatte, um den von H. O. begangenen unrechtmäßigen Handlungen gegen die persönliche Integrität der Bf. und ihrer Mutter effektiv vorzubeugen.

Mit Rücksicht auf die erwähnte – wenngleich unbeabsichtigte – Passivität der Justiz kann die von der Bf. und ihrer Mutter erlittene Gewalt als geschlechtsbezogen angesehen werden, was eine Form der Diskriminierung darstellt. Trotz der von der Regierung in den letzten Jahren durchgeführten Reformen deutet die Tatsache, dass sich die Justiz durchgehend teilnahmslos häuslicher Gewalt gegenüber verhält und Täter ungestraft lässt, auf ein ungenügendes Engagement hin.

Den einschlägigen Rechtsmitteln fehlte es an Effektivität, um der Bf. und ihrer Mutter gleichen Schutz nach dem Gesetz betreffend den Genuss ihrer von Art. 2 und Art. 3 garantierten Rechte angedeihen zu lassen. Unter diesen Umständen bestanden spezielle Umstände, welche die Bf. vom Erfordernis der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel entbanden. Der diesbezügliche Einwand der Regierung ist somit zurückzuweisen und eine Verletzung von Art. 14 EMRK iVm. Art. 2 und Art. 3 EMRK festzustellen (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK:

Die Bf. bringt vor, die gegen H. O. eingeleiteten Strafverfahren wären ineffektiv gewesen und hätten ihr und ihrer Mutter keinen ausreichenden Schutz geboten.

Angesichts der festgestellten Verletzungen von Art. 2, Art. 3 und Art. 14 EMRK hält der GH eine gesonderte Prüfung dieser Beschwerdepunkte nicht für notwendig (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

€ 30.000,- für immateriellen Schaden, € 6.500,-  
abzüglich € 1.494,- an bereits erhaltener  
Verfahrenskostenhilfe des Europarats für Kosten und  
Auslagen (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Osman/GB v. 28.10.1998; NL 1998, 221.

Kontrová/SK v. 31.5.2007; NL 2007, 133.

Bevacqua und S./BG v. 12.6.2008.

Hinweis:

Das vorliegende Dokument über das Urteil des  
EGMR vom 9.6.2009, Bsw. 33401/02, entstammt der  
Zeitschrift "Newsletter Menschenrechte" (NL 2009, 154) bzw.  
der entsprechenden Datenbank des Österreichischen Institutes  
für Menschenrechte, Salzburg, und wurde von diesem dem  
OGH zur Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation Justiz  
im RIS zur Verfügung gestellt.

Das Urteil im englischen Originalwortlaut (pdf-  
Format):

[www.menschenrechte.ac.at/orig/09\\_3/Opuz.pdf](http://www.menschenrechte.ac.at/orig/09_3/Opuz.pdf)

Das Original des Urteils ist auch auf der Website  
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
([www.echr.coe.int/hudoc](http://www.echr.coe.int/hudoc)) abrufbar.